

# **BVGer D-8152/2009 vom 8. April 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-8152\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8152_2009)

FR: TAF D-8152/2009 du 8 avril 2013

IT: TAF D-8152/2009 del 8 aprile 2013

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Hinsichtlich der Zuständigkeit und der weiteren rechtlichen Voraussetzungen für das Eintreten auf die Beschwerde ist im vorliegenden Fall auf das Urteil D-4504/2009 vom 18. Januar 2010 (E. 1 f.) zu verweisen.

### **E. 2.1**

Der vorliegende Fall zeichnet sich dadurch aus, dass, zurückgehend auf eine in verschiedener Hinsicht mangelhafte Verfügung des BFM vom 4. Juni 2009, ein partieller Verfahrensgegenstand (Dispositivziffern 3-5 der genannten Verfügung betreffend die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und die damit verbundene Anordnung des Wegweisungsvollzugs) auch nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4504/2009 vom 18. Januar 2010 weiterhin hängig ist.

### **E. 2.2**

Dabei wurde im Urteil vom 18. Januar 2010 unter anderem festgehalten, es sei nicht nachvollziehbar, wie das BFM habe zur Ansicht gelangen können, die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 15. November 2007 sei als neues Asylgesuch zu qualifizieren (E. 3.2). Nicht nur habe der Beschwerdeführer mit der Stellungnahme vom 15. November 2007 offensichtlich nicht beantragt, es sei ein neues Asylverfahren durchzuführen. Sondern die Qualifikation als neues Asylgesuch hätte auch vorausgesetzt, dass in Bezug auf die Frage des Bestehens der Flüchtlingseigenschaft und des Vorliegens von Asylgründen zum betreffenden Zeitpunkt kein Verfahren mehr hängig gewesen wäre. Dies sei jedoch ebenso offenkundig nicht der Fall gewesen. Vielmehr sei durch das BFM in Bezug auf die vom Beschwerdeführer mit dessen als Wiedererwägungsgesuch bezeichneten Eingabe vom 9. September 2005 unter anderem gestellten Anträge, es sei seine Flüchtlingseigenschaft festzustellen und es sei ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren, bislang keine abschliessende erstinstanzliche Beurteilung erfolgt, nachdem sich das Bundesamt mit der Verfügung vom 7. Februar 2006 ausschliesslich zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs äussert habe (E. 3.3). Weiter stellte das Gericht fest, die Eingabe des Beschwerdeführers an das BFM vom 9. September 2005 sei nicht als Wiedererwägungsgesuch, sondern als neues Asylgesuch zu qualifizieren, das vom BFM unter dem Aspekt von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zu prüfen gewesen wäre beziehungsweise weiterhin zu prüfen sei (E. 3.5.1). Indessen sei die Eingabe des Beschwerdeführers an das BFM vom 9. September 2005 bisher nicht abschliessend behandelt worden und erweise sich folglich als nach wie vor beim Bundesamt hängig (E. 3.6). Entsprechend wurde das BFM angewiesen, das noch

hängige Verfahren bezüglich der Frage der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung vollständig und rechtsgenügend durchzuführen. Dabei seien auch die vom Beschwerdeführer mit seiner Eingabe an das BFM vom 9. September 2005 gestellten diversen Beweisanträge in Bezug auf den Asylpunkt zu behandeln sowie eine förmliche Anhörung zu den Asylgründen nach Art. 29 und 30 AsylG durchzuführen (E. 4.3).

### **E. 2.3**

Für die Behandlung des vorliegenden Falls ist ausserdem von Bedeutung, dass in Bezug auf die Ehefrau des Beschwerdeführers, B. \_\_\_\_\_, beim Bundesverwaltungsgericht ebenfalls ein Beschwerdeverfahren (Verfahrensnummer D-8901/2010) hängig ist. B. \_\_\_\_\_ stellte am 16. Juli 2010 in der Schweiz ein Asylgesuch, das durch das BFM mit Verfügung vom 3. August 2010 abgelehnt wurde, unter Anordnung der Wegweisung und des Vollzugs. Gegen diesen Entscheid erhob B. \_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 9. August 2010 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde. Mit Urteil D-5647/2010 vom 19. April 2011 wurde ihre Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der Fragen der Flüchtlingseigenschaft, der Asylgewährung und der Anordnung der Wegweisung abgewiesen. Hingegen gelangte das Gericht zum Schluss, soweit sich die Beschwerde gegen den Vollzug der Wegweisung richte, sei das Beschwerdeverfahren bis zum Vorliegen eines definitiven Entscheides hinsichtlich der Frage der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung ihres Ehemannes, des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren, zu sistieren. Dabei wurde die Sistierung des Verfahrens im genannten Punkt damit begründet, der Ehemann verfüge derzeit über den Status einer vorläufigen Aufnahme (E. 8.1). Jedoch könne über einen allfälligen Einbezug von B. \_\_\_\_\_ in diesen Status wegen der schwebenden Verfahrenssituation bezüglich des Ehemannes noch nicht entschieden werden. Ob B. \_\_\_\_\_ in die vorläufige Aufnahme einbezogen werden könne, hänge vielmehr davon ab, ob die vorläufige Aufnahme des Ehemannes aufgehoben werde oder bestehen bleibe.

### **E. 2.4**

Es ergibt sich somit, dass der jeweilige Gegenstand der beiden hängigen Beschwerdeverfahren D-8152/2009 (vorliegendes Verfahren bezüglich A. \_\_\_\_\_) und D-8901/2010 (Verfahren bezüglich B. \_\_\_\_\_) erst dann beurteilt werden kann, wenn feststeht, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung erfüllt oder nicht. Nachdem das kassatorische Urteil D-4504/2009 am 18. Januar 2010 erging, ist das erstinstanzliche Verfahren betreffend A. \_\_\_\_\_ seit mittlerweile mehr als drei Jahren erneut beim BFM hängig, wobei das zugrundeliegende Asylgesuch sogar vom 9. September 2005 datiert. Aus den vorinstanzlichen Verfahrensakten geht hervor, dass - trotz wiederholter schriftlicher und mündlicher Erinnerung durch den zuständigen Instruktionsrichter - seit Ergehen des Kassationsentscheids des Bundesverwaltungsgerichts bis zum 27. November 2012, als eine Anhörung aufgrund formaler Einwände ergebnislos abgebrochen werden musste, seitens des Bundesamts nichts unternommen wurde, um das hängige erstinstanzliche Verfahren zum Abschluss zu bringen. Dabei ist auch der Sachverhalt noch nicht in der Weise abgeklärt worden, wie für einen entsprechenden Entscheid erforderlich.

### **E. 2.5**

Die mit dem Urteil vom 18. Januar 2010 angeordnete Sistierung des Beschwerdeverfahrens bezweckte - primär aus Überlegungen der Verfahrensökonomie -, dem BFM die

Gelegenheit zu verschaffen, die verschiedenen vom Bundesamt selbst zu verantwortenden Verfahrensfehler zu bereinigen. Nur unter der Voraussetzung, dass das Bundesamt das hängige Verfahren im Asylpunkt zum Abschluss bringen würde, und unter der weiteren Hypothese, dass die Beurteilung des Asylpunkts ausserdem zu einem negativen Ergebnisse führen würde, könnte - allenfalls - über die Frage einer Aufhebung der vorläufigen Aufnahme überhaupt befunden werden. Das mit dem Urteil vom 18. Januar 2010 angestrebte Vorgehen stützte sich ausserdem auf die Erwartung, dass das BFM innert nützlicher Frist die entsprechenden Prüfungsschritte durchführen und den erforderlichen Entscheid treffen würde. Dem ist das Bundesamt - nachdem es bis heute nahezu untätig geblieben ist - nicht nachgekommen, und es ist somit kein Anlass mehr gegeben, weiterhin zuzuwarten.

#### **E. 2.6**

Im Hinblick auf die Frage, welcher Entscheid nunmehr im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu treffen sei, ist schliesslich Folgendes zu berücksichtigen: Mit Verfügung vom 7. Februar 2006 erachtete das Bundesamt unter anderem den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers als unzumutbar und ordnete dessen vorläufige Aufnahme in der Schweiz an. Mit Verfügung vom 4. Juni 2009 hob das BFM die vorläufige Aufnahme wieder auf und verfügte den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers. Diese Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und die Anordnung des Wegweisungsvollzugs bilden den (verbliebenen) Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Allerdings ist diesbezüglich festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Verfügung vom 4. Juni 2009 die rechtlichen Voraussetzungen für eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme gar nicht gegeben waren. Dies, indem das auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 9. September 2005 zurückgehende erneute Asylverfahren zu jenem Zeitpunkt noch gar nicht abgeschlossen war. Mithin bildet die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 4. Juni 2009 in ihrer Gesamtheit die einzige zum jetzigen Zeitpunkt gegebene Möglichkeit, einen rechtskonformen Zustand herzustellen.

#### **E. 3.1**

Aus dem Gesagten ergibt sich zusammenfassend, dass die Beschwerde - soweit sie nach dem Urteil vom 18. Januar 2010 noch hängig ist - auch hinsichtlich der Dispositivziffern 3-5 der angefochtenen Verfügung (betreffend die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und die damit verbundene Anordnung des Wegweisungsvollzugs) gutzuheissen ist. Entsprechend sind die Dispositivziffern 3-5 der angefochtenen Verfügung aufzuheben.

#### **E. 3.2**

Es ist festzustellen, dass die vom BFM mit Verfügung vom 7. Februar 2006 angeordnete vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers weiterhin Bestand hat, nachdem deren Aufhebung nicht aufrecht zu erhalten ist.

#### **E. 3.3**

Das BFM ist erneut anzuweisen, in Umsetzung des Urteils vom 18. Januar 2010 das nach wie vor hängige Asylverfahren des Beschwerdeführers bezüglich der Frage der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung vollständig durchzuführen.

#### **E. 4**

Angesichts dieses Verfahrensergebnisses erübrigt es sich, dem Beschwerdeführer, wie mit Eingabe vom 14. März 2013 beantragt, eine Frist zur Stellungnahme bezüglich allfälliger

Veränderungen seiner Situation seit dem Urteil vom 18. Januar 2010 zu gewähren. Der genannte Antrag ist daher abzulehnen.

#### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021] i.V.m. Art. 37 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

#### **E. 5.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem mit dem Urteil vom 18. Januar 2010 die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die Bemessung der Parteientschädigung bis zum Abschluss des gesamten Beschwerdeverfahrens sistiert wurde, ist im vorliegenden Urteil die Entschädigung gesamthaft zu bemessen. Nach dem Urteil vom 18. Januar 2010 erweist sich angesichts des vorliegenden Entscheids, dass der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen insgesamt vollständig durchgedrungen ist. Seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) sind dem Beschwerdeführer Fr. 1'600.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.